Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2037

20. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/1725 —

Gefährdung der „Inneren Sicherheit" durch algerische „islamische Extremisten"

Die gewalttätigen Konflikte, die sich in Algerien zwischen islamischen Fundamentalisten und demokratischen Kräften abspielen, haben das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Es häufen sich Berichte, nach denen hier lebende Algerierinnen und Algerier von gewaltbereiten islamisch-fundamentalistischen Landseuten aus politischen Gründen unter Druck gesetzt, teilweise gar bedroht werden.

Die Analysen hinsichtlich einer Bedrohung der „Inneren Sicherheit" der Bundesrepublik Deutschland durch „islamische Extremisten" sehen sehr unterschiedlich aus und werden von den jeweiligen Staatsschutzorganen auch unterschiedlich – teilweise sogar in sich widersprüchlich – bewertet:

— So kann sich das Bundeskriminalamt einmal „vorstellen, daß gerade für die nächste Zeit auch die Bundesrepublik von entsprechenden Anschlägen, Attacken nicht verschont bleiben wird (...) wir müssen uns auf das Schlimmste einstellen" (so BKA-Präsident Zachert in einem ZDF-Interview am 8. Januar 1991). Gleichzeitig zitiert DER SPIEGEL (4/95) aus einem internen BKA-Schreiben, daß „Hinweise, die auf unmittelbare bevorstehende terroristische Operationen fundamentalistischer Gruppierungen in der Bundesrepublik hindeuten, nicht existieren.

— Die Zahl in der Bundesrepublik Deutschland lebender „islamischer Extremisten" beträgt nach einem vom Bundesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen Bericht („Islamischer Extremismus und seine Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland", Köln 1995) 21 200 Personen, die in „14 islamisch-extremistischen Gruppierungen" organisiert sind (S. 5 f).

  Im Januar bezifferte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Werthebach, diese Zahl in einem Interview bei n–tv am 9. Januar 1995 jedoch auf 26 000 Personen.

— Das Bundesamt für Verfassungsschutz rechnet in der oben genannten Studie auch die algerisch-sunnitische „Islamische Heilsfront" (FIS) zum „islamischen Extremismus". Der FIS wird pauschal unterstellt, daß sie zur Durchsetzung ihrer Ziele „nicht nur Gewalt propagiere, sondern (sie) setzte diese auch gezielt – bis hin zu terroristischen Anschlägen – gegen Widersacher im weitesten Sinne ein."

  Hinsichtlich dessen, ob – und wenn ja in welcher Form – algerische „islamischen Extremisten" auf und/oder vom Boden der Bundes-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

republik Deutschland aus aktiv sind, heißt es in der BfV-Studie vom November 1994: „es gebe Hinweise, daß in Deutschland lebende FIS-Angehörige mit der Verbringung von Waffen und anderem technischen Material nach Algerien befaßt sind". Nur wenige Wochen später, im Januar 1995, meint das BfV diesen Verdacht bereits „mit hoher Wahrscheinlichkeit" behaupten zu können: „Allerdings reichen die bisher vorliegenden Erkenntnisse zur Einleitung von Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden nicht aus".

Tatsächlich leitete die Bundesanwaltschaft Mitte Januar – also unmittelbar nach Erscheinen der 2. Auflage der BfV-Untersuchung – ein erstes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer „kriminellen Vereinigung" (§ 129 StGB) gegen fünf mutmaßliche algerische Waffenschieber (und mutmaßliche Angehörige der „Islamischen Heilsfront") ein.

Dieses Durcheinander an Mutmaßungen, vermeintlichen tatsächlichen Anhaltspunkten und letztlich politischer Opportunität bedarf der Aufklärung.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, daß hier lebende Algerierinnen und Algerier aus politischen Gründen von gewaltbereiten islamisch-fundamentalistischen Landsleuten unter Druck gesetzt, teilweise gar bedroht werden?

Derartige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Zwar soll es in Einzelfällen im Auftrag der „Islamischen Heilsfront" (FIS) zur Eintreibung von Geldspenden von in Deutschland lebenden Algeriern zur Unterstützung der islamischen Extremisten in Algerien gekommen sein. Inwieweit dabei Druck auf die Betroffenen ausgeübt wurde, ist nicht bekannt.

a) Wurden diesbezüglich 1994 bzw. in den Monaten des Jahres 1995 entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklagen erhoben bzw. gerichtliche Hauptverhandlungen eröffnet?

Wenn ja, wie viele und in welchen Orten?

Nein.

b) Welche Straftaten wurden in diesen Verfahren verfolgt?

c) Gab es rechtskräftige Verurteilungen in diesen Angelegenheiten?

Entfällt.

2. Wie hoch ist die Zahl in der Bundesrepublik Deutschland lebender „islamischer Extremisten"?

In der Bundesrepublik Deutschland leben zur Zeit etwa 26 000 Personen, die dem Bereich des „Islamischen Extremismus" zugerechnet werden.

a) Nach welcher Methode wurden die z. T. voneinander abweichenden Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutzes ermittelt?

Die Zahlen beruhen überwiegend auf Schätzungen, die auf der umfassenden Auswertung aller den Behörden für Verfassungsschutz vorliegenden Informationen basieren.

Die als „voneinander abweichend" bezeichneten Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz beinhalten den jeweils aktuellen Stand der Erkenntnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

b) Zu welchem Anteil wurden sie errechnet, zu welchem Teil geschätzt, und welche Schwankungsbreiten ergeben sich hierbei?

Auf die Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.

3. Welche Meinung vertritt das Bundeskriminalamt hinsichtlich der akuten Bedrohung durch „islamische Extremisten" im allgemeinen und der algerischen Fundamentalisten im besonderen?

Dem Bundeskriminalamt liegen zur Zeit keine Hinweise vor, die auf unmittelbar bevorstehende terroristische Operationen islamischer Extremisten in der Bundesrepublik Deutschland hindeuten würden. Grundsätzlich ist nach Auffassung des Bundeskriminalamtes jedoch davon auszugehen, daß von den in Algerien terroristisch aktiven fundamentalistischen Gruppierungen – abhängig von der weiteren Entwicklung im inneralgerischen Konflikt – eine ernstzunehmende Bedrohung ausgeht.

4. Worin bestehen die „Hinweise" des BfV bzw. woraus ergibt sich die „hohe Wahrscheinlichkeit", daß algerische Fundamentalisten auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland Waffen schmuggeln würden?

   Wie substantiell sind diese Hinweise und sind diese gerichtsverwertbar?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz gelangten seit dem vergangenen Jahr verschiedene Hinweise zur Kenntnis, wonach algerische Extremisten u. a. von Deutschland aus Waffentransporte zur Unterstützung der bewaffneten Gruppen in Algerien organisieren. Diese Hinweise wurden in das am 16. Januar 1995 durch den Generalbundesanwalt gegen mehrere algerische Staatsangehörige eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz eingebracht.

Wegen des noch andauernden Ermittlungsverfahrens sieht sich die Bundesregierung im übrigen außerstande, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen.

5. Hat das im DER SPIEGEL (4/95) erwähnte Treffen von Experten von Nachrichtendiensten und Polizei beim Auswärtigen Amt über die „Gefährlichkeit algerischer Extremisten" Anfang Januar 1995 stattgefunden?

   a) Wer hat dieses Treffen veranlaßt und welchem Zweck diente es?

   b) Welche Polizei- und nachrichtendienstlichen Behörden haben an diesem Treffen teilgenommen?

   c) Zu welchen Ergebnissen ist man auf dieser Zusammenkunft gekommen?

   d) Wer ist darüber informiert worden?

e) Gab es seither weitere vergleichbare Beratungen (Wenn ja, bitte jeweils im Sinne der o. g. Fragen a bis d beantworten)?

Am 6. Januar 1995 fand auf Initiative des Auswärtigen Amtes eine Besprechung der zuständigen Ressorts und Stellen zum Thema „Aktivitäten algerischer Islamisten in der Bundesrepublik Deutschland" statt. Die Besprechung diente dem Erkenntnisaustausch über die Lage in Algerien und die Aktivitäten algerischer Islamisten in der Bundesrepublik Deutschland. Eine vergleichbare Besprechung hat in diesem Rahmen seit dem 6. Januar 1995 nicht stattgefunden.

6. Wie ist das – im DER SPIEGEL 1/95 erwähnte – beim Bundeskriminalamt eingerichtete „Gefährderprogramm" aufgebaut, in dem „knapp 100 Verdächtige, fast alles Mitglieder islamischer Terrorgruppen" aufgenommen worden sein sollen?

a) Wann wurde dieses „Programm" eingerichtet und zu welchem Zweck?

b) Werden den darin erfaßten Personen konkrete Straftaten vorgeworfen?

Wenn ja, welche?

c) Wurde diese Datei des BKA dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt?

d) Welche Konsequenzen hat es für diejenigen, die in dieses „Gefährderprogramm" aufgenommen wurden?

e) Wie viele Algerierinnen und Algerier bzw. Staatsangehörige welcher sonstiger Staaten sind in dieses Programm aufgenommen worden?

f) Sind Personen aus dem „Gefährderprogramm" wieder herausgenommen worden?

Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Gefährderprogramme werden anlaßbezogen praktiziert, wenn von einer besonderen Bedrohung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden muß. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme ausschließlich präventiven Charakters, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das Bundeskriminalamt wird dabei lediglich unterstützend tätig. Zu Einzelheiten des Programms kann die Bundesregierung deshalb nicht Stellung nehmen.

g) Haben Ausländerbehörden, Bundeskriminalamt und/oder das Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Arbeitsdateien speziell für „sicherheitsgefährdende" Algerierinnen und Algerier bzw. für sonstige „islamische Extremisten" eingerichtet?

Wenn ja, seit wann?

Nein. Allerdings führen die Bundesländer das Ausländergesetz gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit aus; die Bundesregierung hat daher über die Ausländerbehörden kein Aufsichtsrecht. Ihr ist jedenfalls nicht bekannt, daß Ausländerbehörden derartige Arbeitsdateien eingerichtet haben.

h) Wie viele algerische Staatsbürger sind darin erfaßt?

Entfällt.

7. Haben Bundesregierung, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und/oder Bundesgrenzschutz Angehörige der algerischen Sicherheitskräfte empfangen?
   a) Wenn ja, wann fanden derartige Treffen statt?
   b) Wer nahm an diesen Treffen teil?
   c) Was wurde auf diesen Zusammenkünften erörtert?

I. Bundesregierung:

Seitens der Bundesregierung wurden keine Angehörigen der algerischen Sicherheitskräfte empfangen.

II. Bundeskriminalamt:

Seit 1982 wurden folgende Angehörige algerischer Sicherheitskräfte empfangen:

- 26./27. Juli 1988 – drei Angehörige der Gendamerie
  Gesprächsthemen: Organisation/Aufgaben des BKA, Personenidentifizierungszentrale, Tatmittelsammlung
- 10. bis 17. Oktober 1986 – zwei Sicherheitsoffiziere der Zentraldirektion für militärische Sicherheit im algerischen Verteidigungsministerium
  Gesprächsthemen: Terrorismusbekämpfung, Personenidentifizierungszentrale, Spreng- und Branddelikte, Entschärfung
- 27./28. Januar 1986 – drei Angehörige der Kriminalpolizei
  Gesprächsthemen: Organisation der deutschen Polizei, Aufgaben des BKA, Fachgespräch im Bereich Datenverarbeitung

III. Bundesamt für Verfassungsschutz:

Ausschließlich auf Initiative der algerischen Seite fanden bislang sporadisch Zusammenkünfte zwischen Angehörigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der algerischen Dienste statt. Dabei wurden von algerischer Seite Informationen über Aktivitäten algerischer Extremisten bzw. Terroristen übermittelt. Eine Mitteilung von Informationen zu solchen Personen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an die algerische Seite ist nur ausnahmsweise und auch nur dann erfolgt, als sie bereits pressebekannt waren.

IV. Bundesnachrichtendienst:

Fragen nach Vorgängen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und ausländischen Nachrichtendiensten können nur gegenüber den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet werden.

V. Bundesgrenzschutz:

Durch den Bundesgrenzschutz wurden Angehörige der algerischen Sicherheitskräfte bislang nicht empfangen.

d) Hat die Bundesregierung bei diesen Unterredungen auf die problematische Menschenrechts-Situation in Algerien hingewiesen?

Auf die Antwort zu Frage 7 I. wird verwiesen.

e) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Antworten der algerischen Besucherinnen und Besucher?

Entfällt.

8. Wurden algerische Polizisten oder Militärangehörige durch deutsche Dienststellen ausgebildet?

a) Wenn ja, wann und wie oft und zu welchen Zwecken und bei welchen der in Frage 6 erwähnten deutschen Dienststellen?

I. Bundeskriminalamt

Im Bundeskriminalamt sind in den Jahren 1986 und 1987 insgesamt elf algerische Polizeibedienstete in den Fachgruppen Urkundenuntersuchung, Serologie, Schußwaffen-Erkennungsdienst und Sprengstoffanalytik aus- bzw. fortgebildet worden. Darüber hinaus wurden durch die Vermittlung des Bundeskriminalamtes drei Stipendiaten an der Universität Mannheim auf dem Gebiet der Schriftprüfung fortgebildet.

1988 erhielten zwei algerische Polizeibedienstete, die in den Vorjahren beim Bundeskriminalamt ausgebildet worden waren, eine Fortbildung auf dem Gebiet der Urkundenuntersuchung/Schriftprüfung.

Für jeweils zwei ehemalige Polizeistipendiaten aus Algerien wurden 1989 Fortbildungsprogramme in den Bereichen Schußwaffen-Erkennungsdienst und Sprengstoffanalytik durchgeführt.

II. Bundesministerium der Verteidigung

Seit 1967 fanden insgesamt 50 Ausbildungsmaßnahmen für algerische Militärangehörige mit folgenden Inhalten statt: Pionierausbildung, Bautechnik, Offizierausbildung Marine, Lehrgänge Generalstabs-/Admiralstabsdienst, Sprachausbildung, Weiterbildung Offizier Technische Truppe, technische Einweisungen. Derzeit befinden sich zwei Lehrgangsteilnehmer in der Ausbildung am Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst bzw. in der vorbereitenden Sprachenausbildung.

b) Sind deutsche Beamtinnen bzw. Beamte (bzw. ausgeschiedene Angehörige) dieser Dienststellen in Algerien als Ausbilderinnen und Ausbilder oder Beraterinnen bzw. Berater tätig?

Jeweils ein Schußwaffen- und Brandmittelexperte sowie ein Chemieingenieur des Bundeskriminalamtes waren 1989 für je vier Wochen mit fachlichen Unterweisungen bzw. Geräteeinweisungen vor Ort in Algerien betraut.

Beamte des Bundesministeriums der Verteidigung sind nicht als Ausbilder oder Berater in Algerien tätig.

9. Welche Exporte von Rüstungsgütern und/oder Polizeiausrüstung durch deutsche Firmen wurden durch die Bundesregierung seit 1988 genehmigt?

Seit 1988 wurden 23 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von insgesamt ca. 15,3 Mio. DM für Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) für Algerien erteilt. Eine nähere Aufschlüsselung der erteilten Genehmigungen nach Warenarten ist rechtlich nicht zulässig (§ 203 StGB, § 80 VwVfG).

a) Welche Verstöße gegen das Außenwirtschafts- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz wurden diesbezüglich festgestellt?

Im Zeitraum von 1988 bis heute ist die Zollverwaltung in neun Fällen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Zusammenhang mit Ausfuhren nach Algerien nachgegangen. Hierbei handelte es sich um Bußgeldverfahren wegen Nichtbeachtung von Formvorschriften nach dem AWG, wie Nichtanmelden, Nichtgestellen von Ausfuhren bzw. um ungenehmigte Ausfuhren. Die Bußgeldverfahren betrafen Waren unterschiedlicher Art, jedoch – soweit erkennbar – keine Rüstungsgüter.

Verstöße gegen Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes im Zusammenhang mit Ausfuhren nach Algerien wurden nicht bekannt.

b) Gaben diese Verkäufe bzw. Verkaufsabsichten Anlaß zu strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Maßnahmen?

In vier Fällen wurden o. g. Bußgeldverfahren mit der Einstellung nach § 47 Abs. 1 OWiG abgeschlossen und in drei Fällen wurde gegen das Unternehmen ein Bußgeld festgesetzt. Ein Bußgeldverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen ergaben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, die die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und den Einsatz strafprozessualer Maßnahmen gerechtfertigt hätten.

c) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß durch derartige militärisch nutzbare Verkäufe deutscher Firmen die Bundesrepublik Deutschland – aus der Sicht gewaltbereiter algerischer Oppositioneller – zu einem legitimen Anschlagziel werden könnte?

Die Bundesregierung spricht sich von jeher gegen Gewalt zur Durchsetzung politischer Interessen aus. Für terroristische Anschläge kann es deshalb nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich keinerlei Legitimation geben.

10. Ist auf dem Treffen der EU-Innenminister Anfang Dezember 1994 über das Thema „algerischer islamischer Extremismus" gesprochen worden?

Der Rat der Innen- und Justizminister hat am 30. November/1. Dezember 1994 in Brüssel den regelmäßigen halbjährlichen Bericht über „Die äußere und innere Bedrohung der EU-Länder durch Terrorismus" zur Kenntnis genommen. Inhalte dieses Berichtes waren u. a. auch die Aktivitäten der „Islamischen Heilsfront" (FIS).

a) Gab es hierbei unterschiedliche Einschätzungen bzw. Lagebeurteilungen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten über dessen Bekämpfung?

Eine Aussprache zu o. g. Bericht hat nicht stattgefunden.

b) Wurden auf dieser Zusammenkunft entsprechende Maßnahmen
– besprochen,
– an Ausschüsse verwiesen und/oder
– beschlossen?
Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 10 a) wird verwiesen.

c) Gab es seither vergleichbare Unterredungen auf EU-Ebene (Wenn ja, bitte jeweils im Sinne der Fragen a und b beantworten)?

Auf einem informellen Treffen der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 26. Januar 1995 in Paris ist im Rahmen allgemeiner Erörterungen zum Terrorismus auch über die Aktivitäten algerischer islamischer Extremisten in Europa gesprochen worden. Im Anschluß an dieses Treffen lud die damalige französische EU-Präsidentschaft für den 17. Februar 1995 zu einem Expertentreffen zum Thema „Terrorismus islamischen Ursprungs" nach Paris ein. Gegenstand dieses Expertentreffens war der Austausch von Informationen über die Bedrohungslage der einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit dem Schwerpunkt algerischer Extremismus/Terrorismus. Konkrete Maßnahmen wurden dabei nicht vereinbart.

Der Rat der Innen- und Justizminister hat die fortgeschriebene Fassung der Bedrohungsanalyse am 20./21. Juni 1995 in Luxemburg wiederum ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Konferenz der Innenminister von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Tunesien und Algerien, die im Januar 1995 in Madrid stattgefunden hat und die sich mit „schärferen und gemeinsamen Aktionen gegen den fundamentalistischen Terrorismus" beschäftigt hat (vgl. FAZ, 23. Januar 1995)?

Am 20./21. Januar 1995 fand eine Konferenz der Innenminister der Mittelmeeranrainerstaaten statt, jedoch nicht in Madrid, sondern in Tunis, an der die Innenminister Frankreichs, Portugals, Italiens, Algeriens, Tunesiens sowie eine Staatssekretärin aus dem spanischen Innenministerium teilnahmen. Marokko, das ebenfalls eingeladen war, hatte seine Teilnahme ohne Angabe von Gründen abgesagt.

a) Haben deutsche Vertreterinnen und/oder Vertreter an dieser Konferenz (sei es auch nur als Besucherinnen und/oder Besucher) teilgenommen?

An der Konferenz haben keine deutschen Vertreter teilgenommen (auch nicht als Beobachter oder Besucher).

b) Wenn ja, aus welchen Ressorts oder Sicherheitsbehörden?

Auf die Antwort zu Frage 11 a) wird verwiesen.

c) Wenn ja, wer, zu welchem Zweck, mit welchem Auftrag und mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 11 a) wird verwiesen.

d) Wenn nein, ist die Bundesregierung anderweitig über Themen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Verlauf dieser Konferenz unterrichtet worden?

Die Bundesregierung ist auf dem Informellen EU-Ministerrat Inneres und Justiz am 26. Januar 1995 in Paris durch den französischen Innenminister über Themen, Teilnehmer und Verlauf der Konferenz unterrichtet worden.

e) Wenn ja, was ist unter „gemeinsamen Aktionen gegen den fundamentalistischen Terrorismus" zu verstehen?

Auf dem Treffen wurde eine Erklärung verabschiedet, die die Absicht der Teilnehmerstaaten zu einer Intensivierung des Informationsaustausches sowie der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus (insbesondere des Terrorismus islamisch-fundamentalistischen Ursprungs), der illegalen Einwanderung und des Drogen- und Waffenhandels

unterstreicht. Gleichzeitig sprachen sich die Teilnehmer für eine verstärkte Unterstützung der nordafrikanischen Staaten durch die EU aus. Konkrete Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Der Gedankenaustausch soll mit jährlichen Treffen auf Innenministerebene fortgesetzt werden.

12. Hat die Bundesregierung nach der Entführung der „Air-France"-Maschine im Dezember 1994 nachträglich entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen?

   a) Wenn ja, welche?

Für die Deutsche Botschaft in Algier wurden verschiedene Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Personalreduzierungen, Einschränkungen der Aktivitäten außerhalb der Botschaft, Erhöhung der Zahl der deutschen Schutzkräfte) getroffen.

Daneben wurden – in Absprache mit den französischen Behörden – für den gesamten, von deutschen Flughäfen abgehenden, Flugverkehr französischer und algerischer Luftfahrtunternehmen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Fracht- und Reisegepäckbereich sowie im Objektschutz angeordnet.

   b) Welche dieser Maßnahmen sind derzeit noch in Kraft?

Die zusätzlichen Maßnahmen gelten derzeit noch für den Bereich der deutschen Botschaft in Algier und für die AIR ALGERIE.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Generalinspekteur der Bundeswehr, Klaus Naumann, zu der Erkenntnis gelangt ist, daß nach dem Ende des Kommunismus, „die rote Gefahr von der grünen (islamischen, Anm. U. J.) Gefahr abgelöst (worden sei)" (DER SPIEGEL 1/95)?

   a) Hat der Generalinspekteur diese Ansicht im dienstlichen Rahmen geäußert?

   Wenn ja, zu welchem Anlaß und in wessen Auftrag?

   b) Teilt die Bundesregierung diese Ansicht?

   c) Wenn ja, worin liegt die inhaltliche Vergleichbarkeit der „kommunistischen" und der „islamischen Gefahr"?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, woher DER SPIEGEL die zitierte Passage bezogen hat; der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Naumann, hat zu keinem Zeitpunkt und bei keiner Gelegenheit davon gesprochen, daß nun die rote Gefahr von der grünen abgelöst worden sei. Richtig ist, daß General Naumann bei der Darstellung sicherheitspolitischer Risiken u. a. auch Gefahren herausstellt, die aus politischen Wandlungsprozessen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie der teilweise zu beobachtenden zeitgleichen Renaissance von Nationalismus und religiösem Fanatismus und der Vielzahl ungelöster territorialer und ethnischer Probleme resultieren. Bezogen auf die regionalen Schwerpunkte derartiger Entwicklungen ergibt sich in der Tat ein „Krisenbogen von Marokko bis Pakistan".

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333